

## Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Schreinerei Eichholz GmbH

### 1. – Allgemeines, Geltung, Sprache

1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Schreinerei Eichholz GmbH (Auftragnehmer) gegenüber Kunden (Auftraggeber) gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Lieferung an den Auftraggeber in Kenntnis von dessen AGB vorbehaltlos vorgenommen wird.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Bestimmungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten diese, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Bei Vergaben gemäß VOB/A oder VOL/A gelten die AGB nicht.

1.6 Die Verträge mit dem Auftraggeber werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.

### 2. – Vertragsschluss

2.1 Vertragsangebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überreicht worden sind.

2.2 Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot, das durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware angenommen werden kann.

2.3 Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### 3. – Lieferung, Lieferverzögerung, Anlieferung

3.1 Der Auftragnehmer liefert ab Lager an die vom Auftraggeber angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Auftraggeber, bei Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

3.2 Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Kann aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft dem Auftragnehmer zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Geltendmachung weiterer Verzögerungskosten bleibt vorbehalten.

3.3 Bei der Anlieferung von Liefergegenständen wird vorausgesetzt, dass die Fahrzeuge des Auftragnehmers unmittelbar an das Gebäude oder das Grundstück heran fahren und entladen können. Etwaig entstehende Mehrkosten wegen erschwelter Anfuhr oder längerer Transportwege können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Beim Auftraggeber vorhandene Treppen müssen passierbar sein. Wird der Auftragnehmer in Ausführung seiner Arbeiten zur Leistungserbringung durch Umstände behindert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, können in diesem Zusammenhang entstehende Mehrkosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtkosten) in Rechnung gestellt werden.

3.4 Soweit kein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind angegebene Lieferfristen und Liefertermine als unverbindlich zu verstehen.

### 4. – Mängel

4.1 Bei Verträgen mit Unternehmern sind offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Lieferung oder bei Abnahme der Leistung schriftlich zu rügen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Die weitergehenden Vorschriften bei einem Handelskauf bleiben unberührt.

4.2 Bei Verträgen mit Unternehmern, die keine Bauleistung betreffen, leistet der Auftragnehmer für Mängel eine Gewähr von einem Jahr. Werden Reparaturarbeiten erbracht, die keine Bauleistung darstellen, gilt eine Verjährung der Gewährleistung von einem Jahr ohne Rücksicht auf die Person des Vertragspartners.

### 5. – Gewährleistung

Im Falle berechtigter Mängelrügen durch den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachbessern oder gegen Rücknahme dieser mangelfreie Liefergegenstände als Ersatz nachliefern. Für den Zeitraum, in dem der Auftragnehmer diesen Pflichten nachkommt, ist der Auftraggeber nicht berechtigt die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen oder die Vergütung herabzusetzen. Dies gilt nicht beim Fehlschlagen der Nachbesserung. Bei Unmöglichkeit, Fehlschlagen oder Verweigerung der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen angemessenen Preisnachlass oder die Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

### 6. – Förmliche Abnahme

Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber einmal vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt 12 Werktage nach Zugang der Aufforderung beim Auftraggeber ein.

### 7. – Pauschalierter Schadenersatz, Nachträgliche Änderungen

7.1 Erfolgt eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber vor der Ausführung durch den Auftragnehmer, ist der Auftragnehmer berechtigt, 10 Prozent der Gesamtauftragssumme als Schadenersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7.2 Der Auftraggeber hat vor Auftragserteilung alle von ihm angegebenen Daten (Rechnungsempfänger, Lieferanschrift, Versandart, Zahlungsweg u. dgl.) auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche, d. h. nach Auftragserteilung durch den Kunden, veranlasste Änderungen des Auftrages werden in Rechnung gestellt. Als Änderung eines Auftrages gilt auch jede Änderung der Rechnungsdaten, die grundsätzlich eine Stornierung der vorherigen und Ausstellung einer neuen Rechnung zur Folge hat.

### 8. – Wartungs-, Kontroll- und Pflegehinweise

8.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in seiner Person auch Wartungsarbeiten an den Vertragsgegenständen durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Kontrolle (bei Bedarf auch Ölen / Fetten) von Beschlägen und gängigen Bauteilen
- Kontrolle von Abdichtungsfugen in regelmäßigen zeitlichen Abständen
- Nachbehandlung von Innen- / Außenanstrichen (z.B. an Türen, Fußböden, Fenstern in Abhängigkeit von Lack- / Lasurart und Witterungsverhältnissen)

8.2 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Durchführung dieser Wartungsarbeiten nicht vom Vertragsinhalt umfasst. Die Unterlassung solcher Wartungsarbeiten kann zu Verkürzungen der Lebensdauer oder Einschränkungen in der Funktionsfähigkeit der Vertragsgegenstände führen. Mängelansprüche können hieraus grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

8.3 Der Auftraggeber hat zum Schutz der gelieferten und im Innenraum verbauten Vertragsgegenstände für geeignete klimatische Bedingungen (Luftfeuchtigkeit, Temperatur) zu sorgen. Falls Bauteile, die die energetische Qualität eines Gebäudes verbessern, Gegenstand des Vertrages sind, (z.B. Fenster, Außentüren), obliegt es dem Auftraggeber ein angemessenes Niveau der Raumluftqualität zu schaffen und zu erhalten (z.B. mittels eines Lüftungskonzepts), um Schimmelpilzbildung zu vermeiden. Mängelansprüche können bei Nichteinhaltung durch den Auftraggeber hieraus grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

8.4 Unwesentliche und zumutbare Abweichungen in Abmessungen und Ausführungen (z.B. Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Hölzer, Furniere, Stoffe etc.) liegen.

### 9. – Fälligkeit, Zahlung, Abschlagszahlungen

9.1 Die in den vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen ausgewiesenen Beträge umfassen Materialkosten, Arbeitszeit sowie die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Ist die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers erbracht, ist die Vergütung sofort fällig. Insofern gilt, dass die vollständige Zahlung, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, nach Erbringung / Lieferung / Abnahme der geschuldeten Leistung durch den Auftragnehmer auf das umseitig genannte Konto des Auftragnehmers zu erfolgen hat, spätestens jedoch ab Rechnungszugang beim Auftraggeber. Ein Abzug von Skonti bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Für etwaig anfallende Verzugszinsen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

9.2 Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

9.3 Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen des Auftragnehmers in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden. Wesentliche Mängel berechtigen nur zu einem angemessenen Einbehalt, in der Regel des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.

### 10. – Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung, auf welche die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

### 11. – Eigentumsvorbehalt

11.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

11.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

11.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes zu.

### 12. – Eigentums- und Urheberrechte

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Nach Bezahlung gehen sie in das Eigentum des Auftraggebers über.

### 13. – Datenschutz und Geheimhaltung

Die Verarbeitung von personenbezogene Daten des Auftraggebers erfolgt vertraulich sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Auf die Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO und die weiteren Hinweise wird entsprechend verwiesen unter <http://www.schreinerei-eichholz.de/datenschutz/klaeurung/default.htm>.

### 14. – Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CSIG) gilt nicht.

14.3 Sofern ein Vertragspartner Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist, gilt der Sitz des Auftragnehmers als vereinbarter Gerichtsstand.

14.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Hinweis nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 VSBG: Die Schreinerei Eichholz GmbH ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht bereit und hierzu auch nicht verpflichtet.